



Hinweise zu Nachweis der Spielberechtigung § 47 Spielordnung:

-Für jedes Pflicht und Freundschaftsspiel gültige Vorschrift-

1. Mängel am Spielerpass (fehlendes Lichtbild mit Vereinsstempel , fehlende Unterschrift, fehlender Spielerpass) dürfen mit einem mit Lichtbild versehenen amtlichen Ausweis ersetzt werden.

Damit wird der Spieler für das Spiel teilnahmeberechtigt.

Diese Situation hat aber immer eine Geldbuße zur Folge!

(Selbstverständlich wird hier eine gültige Spielerlaubnis vorausgesetzt nach § 10.1.1 – ansonsten würde eine Ahndung nach § 46 erfolgen – Strafe für uns und Sieg für die gegnerische Mannschaft)

2. Wird ein Mangel am Spielerpass nicht durch einen amtlichen Ausweis ausgeglichen, so darf der Spieler nicht am Spiel teilnehmen.

(der Schiedsrichter wird hier einen Vermerk in seinem Bericht vornehmen - den Spieler aber nicht unbedingt an der Spielteilnahme hindern.)

Sonderfall:

Der Spielerpass mit Spielberechtigung für Freundschaftsspiele ist mit Duplikatpassantrag und Freigabeerklärung des abgebenden Vereins in der Vorbereitungsphase auf die neue Saison zum WFV eingesandt worden.

In dieser Zeit verbleibt nur die Möglichkeit mit amtlichem Ausweis, der üblicherweise wenn er als Ersatz vorgelegt wird, immer zum Bußgeld führt.

Hier muss Widerspruch gegen den Bußgeldbescheid eingelegt werden.

15.09.2007